



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum: Montag, 01.12.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:46 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

Mitglieder des Gemeinderates

Eberl, Bernhard
Finkel, Rainer
Geimor, Vladislav
Greiner, Stefanie
Halbritter, Peter
Häußler, Hans Peter
Laub, Jürgen
Oberauer, Christoph
Pilharcz, Tino
Thoma, Simone
Wiedemann, Hermann
Wiedenmann, Christine

Schriftführer

Stolz, Peter

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.11.2025
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Beiträge/Gebühren zur Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2026-2029 **KÄ/606/2025**
- 3 Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bubesheim (BGS/WAS) vom 07.12.2017 **KÄ/608/2025**
- 4 Beratung und Beschlussfassung Neuerlass Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bubesheim (VES-WAS) **GL/314/2025**
- 5 Beratung und Beschlussfassung 2. Beteiligungsverfahren Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Donau-Iller **GL/309/2025**
- 6 Beratung und Beschlussfassung für die Ausführungsplanung der Raiffeisenstraße **BGM/602/2025**
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung von sechs Urnenerdgräbern auf dem Friedhof in Bubesheim **STA/051/2025**
- 8 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 9.1 Bauschutt Tennisgelände
 - 9.2 Zugang Sportplatz / Musikheim während Baumaßnahme Raiffeisenstr.
 - 9.3 Uhrzeit nächste Sitzung

1. Bürgermeister Gerhard Sobczyk eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.11.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.11.2025.

10-101-2025/ einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Beiträge/Gebühren zur Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2026-2029

Die Gemeinde Bubesheim hat in der Sitzung vom 16.06.2025 die Kommunalberatung Hannemann mit der Kalkulation der Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgung beauftragt.

Frau Hannemann stellte am Sitzungstag die entsprechenden Kalkulationen vor. Gemeinderat Eberl fragte an, wo die Gemeinde Bubesheim hinsichtlich der Wassergebühren im Bayernweiten Schnitt liegt. Frau Hannemann teilte mit, dass Bubesheim im Vergleich zu anderen Kommunen in dieser Größenordnung ziemlich im Mittel liegt.

Zweiter Bürgermeister Finkel informierte sich, ob die Ausgaben für das Wasserschutzgebiet in die Kalkulation mit eingeflossen ist.

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehört eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Durch sie kommen die Kosten der Kapitalnutzung bzw. der Bereitstellung des betriebsnotwendigen Anlagekapitals durch den Einrichtungsträger zum Ausgleich. Aus Sicht einer Gemeinde stellt der Zinserlös das Entgelt für das in die kostenrechnende Einrichtung eingebrachte Anlagenkapital dar.

Für den Kalkulationszeitraum der Wasserversorgung 2026 bis 2029 muss von Seiten der Gemeinde der kalkulatorische Zinssatz festgelegt werden.

Bisher lag der kalkulatorische Zinssatz bei 3 %. Für den neuen Kalkulationszeitraum wird die Beibehaltung von diesem Satz vorgeschlagen.

Zinssatz

Der für die Kalkulation zu Grunde gelegte kalkulatorische Zinssatz beträgt 3 %. (

Wassergebühr

Die Nachkalkulation für die Jahre 2022-2025 ergibt für die Gebühr eine Unterdeckung von 94.096 EUR.

Die Unterdeckung ist im neuen Kalkulationszeitraum 2026-2029 zu verteilen.

Der durchschnittliche Verbrauchsgebührensatz wurde in Höhe von **2,70 EUR/m³** ermittelt (bisher 2,10 EUR/m³). Jeweils netto.

Herstellungsbeitrag Geschoßfläche

Für den Herstellungsbeitrag zur Wasserversorgung errechnen sich umlagefähige Aufwendungen im Kalkulationszeitraum in Höhe von 2.741.909,84 EUR verteilt auf eine beitragspflichtige Geschoßfläche von 265.399,57 m².

Gemäß Verteilungsmaßstab & unter Berücksichtigung des Verbesserungsbeitrages ergibt sich ein Beitragssatz in Höhe von **18,91 EUR/m²** Geschoßfläche (bisher 5,78 EUR/m²). Jeweils netto.

Herstellungsbeitrag Grundstücksfläche

Für den Herstellungsbeitrag zur Wasserversorgung errechnen sich umlagefähige Aufwendungen im Kalkulationszeitraum in Höhe von 1.175.104,22 EUR verteilt auf eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von 641.824,88 m².

Gemäß Verteilungsmaßstab & unter Berücksichtigung des Verbesserungsbeitrages ergibt sich ein Beitragssatz in Höhe von **3,35 EUR/m²** Grundstücksfläche (bisher 1,03 EUR/m²). Jeweils netto.

Beschluss 1:

Der kalkulatorische Zinssatz wird für den Kalkulationszeitraum 2026 – 2029 auf 3 v. H. festgelegt.

10-102-2025/KÄ einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

Beschluss 2:

Die Gemeinde Bubesheim nimmt Kenntnis von der vorgelegten Kalkulation.

Der Gemeinderat beschließt den errechneten Wasserverbrauchsgebührensatz in Höhe von 2,70 EUR/m³ sowie die Herstellungsbeiträge in Höhe von 3,35 EUR/m² für die Grundstücksfläche und 18,91 EUR/m² für die Geschoßfläche für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2029 festzusetzen.

10-103-2025/KÄ einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bubesheim (BGS/WAS) vom 07.12.2017

Der Gemeinderat hat die kalkulierten Herstellungsbeiträge und Gebührensätze für den Zeitraum 2026-2029 beschlossen. Aus diesem Grund ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bubesheim wie folgt zu ändern.

SATZUNG

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bubesheim (BGS/WAS) vom 07.12.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bubesheim folgende

2. Änderungssatzung

Zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Bubesheim vom 07.12.2017

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die **Gebühr** beträgt **2,70 EUR** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,70 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,35 EUR |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 18,91 EUR |

§ 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

SATZUNG

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Bubesheim (BGS/WAS) vom 07.12.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bubesheim folgende

2. Änderungssatzung

Zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Bubesheim vom 07.12.2017

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 2,70 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,70 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|------------------|
| c) pro m ² Grundstücksfläche | 3,35 EUR |
| d) pro m ² Geschoßfläche | 18,91 EUR |

§ 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft

10-104-2025/KÄ einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung Neuerlass Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bubesheim (VES-WAS)

Mit der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) vom 21.09.2021 wurde die Grundlage für den Erlass der Vorauszahlungsbescheide zum Verbesserungsbeitrag erlassen um den veranschlagten beitragsfähigen Aufwand in Höhe von 3.097.281,27 € für den Neubau des Wasserhauses, der notwendigen Verbindungsleitungen, etc. zu finanzieren.

Gemeinderat Eberl fragte an warum es für die Maßnahme keine Zuschüsse gab.

Ihm wurde mitgeteilt, dass sich die Zuschüsse zur Wasserversorgung nach der RZWas richten. Demnach muss für eine Zuwendung eine Härtefallsschwelle überschritten werden, welche sich über eine Pro-Kopf-Belastung des Zeitraums 1992-2019 berechnet.

Für den genannten Zeitraum hätte in die Wasser- / Kanalversorgung 6,3 Mio. € investiert werden müssen, um Zuwendungsberechtigt zu sein.

Tatsächlich investiert wurden ca. 4 Mio. €. Somit bestand kein Anspruch auf Härtefallförderung.

Nach Abschluss der Maßnahmen und Feststellung der tatsächlichen Kosten ist der endgültige Verbesserungsbeitrag festzusetzen.

Der beitragsfähige Aufwand zur Kalkulation beträgt 3.254.264,33 €.

Die Aufteilung hat analog der Kalkulation zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe mit 30 % auf die Grundstücksflächen und 70 % auf die Geschossflächen zu erfolgen.

Bei einer beitragspflichtigen Grundstücksfläche von 641.824,88 m² und einer beitragspflichtigen Geschossfläche von 265.399,57 m² (jeweils inkl. evtl. späterer Nachverdichtungen) ergibt dies folgende Sätze für den Verbesserungsbeitrag:

-pro m ² Grundstücksfläche:	1,52 €	(Vorauszahlung: 1,53 €)
-pro m ² Geschossfläche:	8,58 €	(Vorauszahlung: 8,46 €)

jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von aktuell 7 %.

Nachfolgende Satzung wäre zu beschließen:

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
(VES-WAS)
der Gemeinde Bubesheim**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bubesheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der

Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Ertüchtigung Wasserversorgung Bubesheim

- Planung und Bau von zwei neuen Wasserbehältern für das künftig erforderliche Volumen von 500 m³ als oberirdisch aufgestellte und eingehauste Behälter aus Edelstahl, auf Flur-Nr. 240, Gemarkung Bubesheim.
Außenabmessungen Gebäude: 22,1 x 11,0 m. Firsthöhe 9,7 m (Betriebsgebäude mit 2 Wasserbehälter in Tankbauweise mit jeweils 7,3 m Durchmesser und 6,1 m Höhe, mit insgesamt 500 m³ Wasservolumen, Druckerhöhung und Wasseraufbereitung) mit der notwendigen Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik einschl. aller benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen und erforderlichen Notfalleinrichtungen, sowie der erforderlichen Außenanlagen.
- Planung und Bau einer neuen Verbindungsleitung DN 200 mm vom Anschlusspunkt an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Günzburg (Einmündungsbereich Reindlstraße – Weißenhorner Straße) bis zum nördlichen Ortsrand von Bubesheim im Bereich der ehemaligen Wertstoffsammelstelle (Flur-Nr. 240, Gemarkung Bubesheim), Leitungslänge ca. 1,55 km mit Trasse im Radweg entlang der Staatsstraße 2020, einschl. der erforderlichen Spül- und Entlüftungseinrichtungen
- Planung und Bau der Verbindungsleitung DN 100 mm von Behälter Fl.Nr. 240 – Brunnenleitung Fl.Nr. 1097/2, Trasse am westlichen Ortsrand entlang, bzw. entlang des Bubesheimer Bachs, sowie in den Straßen Leipheimer Str., Grottenau und Am Weiherberg, Leitungslänge ca. 1,2 km, einschl. der erforderlichen Spül- und Entlüftungseinrichtungen.
- Austausch von Hauptleitungsabschnitten mit zu geringen Durchmessern:
 - Am Weiherberg DN65 -> DN150, Leitungslänge: ca. 55m
 - Wasserburger Straße DN100 -> DN150, Leitungslänge: ca. 85m

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. -auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,52 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 8,58 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2021 außer Kraft.

Bubesheim, den 02.12.2025

Gerhard Sobczyk
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Bubesheim in der vorliegenden Form.

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Bubesheim

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bubesheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Ertüchtigung Wasserversorgung Bubesheim

- **Planung und Bau von zwei neuen Wasserbehältern für das künftig erforderliche Volumen von 500 m³ als oberirdisch aufgestellte und eingehaute Behälter aus Edelstahl, auf Flur-Nr. 240, Gemarkung Bubesheim.
Außenabmessungen Gebäude: 22,1 x 11,0 m. Firsthöhe 9,7 m (Betriebsgebäude mit 2 Wasserbehälter in Tankbauweise mit jeweils 7,3 m Durchmesser und 6,1 m Höhe, mit insgesamt 500 m³ Wasservolumen, Druckerhöhung und Wasseraufbereitung) mit der notwendigen Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik einschl. aller benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen und erforderlichen Notfalleinrichtungen, sowie der erforderlichen Außenanlagen.**
- **Planung und Bau einer neuen Verbindungsleitung DN 200 mm vom Anschlusspunkt an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Günzburg (Einmündungsbereich Reindlstraße – Weißenhorner Straße) bis zum nördlichen Ortsrand von Bubesheim im Bereich der ehemaligen Wertstoffsammelstelle (Flur-Nr. 240, Gemarkung Bubesheim), Leitungslänge ca. 1,55 km mit Trasse im Radweg entlang der Staatsstraße 2020, einschl. der erforderlichen Spül- und Entlüftungseinrichtungen**
- **Planung und Bau der Verbindungsleitung DN 100 mm von Behälter Fl.Nr. 240 – Brunnenleitung Fl.Nr. 1097/2, Trasse am westlichen Ortsrand entlang, bzw. entlang des Bubesheimer Bachs, sowie in den Straßen Leipheimer Str., Grottenau und Am Weiherberg, Leitungslänge ca. 1,2 km, einschl. der erforderlichen Spül- und Entlüftungseinrichtungen.**
- **Austausch von Hauptleitungsabschnitten mit zu geringen Durchmessern:
-Am Weiherberg DN65 -> DN150, Leitungslänge: ca. 55m
-Wasserburger Straße DN100 -> DN150, Leitungslänge: ca. 85m**

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- 3. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder**
- 4. -auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.**

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,52 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 8,58 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

(3) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2021 außer Kraft.

Bubesheim, den 02.12.2025

Gerhard Sobczyk
Erster Bürgermeister

10-105-2025/GL einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung 2. Beteiligungsverfahren Teilfortschreibung Windenergie Regionalplan Donau-Iller

Es wird Bezug auf den TOP 2 der Sitzung vom 17.11.25 genommen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat am 21.10.2025 die Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller beraten und einer Abwägung zugeführt.

Der betreffende Auszug wurde beigelegt.

Die gesamte Synopse ist unter

https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/beteiligung/Synopse_erstes_Beteiligungsverfahren_Windkraft.pdf

abrufbar. (Bubesheim ID41)

Demnach wurde der Entwurf dahingehend geändert, dass das Vorranggebiet Bubesheimer Wald – Heidäcker so verkleinert wurde, dass ein Schutzradius von 350m um die Wasserschutzgebietszone II freigehalten wird.

Bezüglich Flächenverbrauch & Lärmbelastung gab es keine Änderungen.

Da sich durch das Beteiligungsverfahren Änderungen am Fortschreibungsentwurf ergeben haben, (bezüglich Bubesheim eben hinsichtlich des Schutzradius um die Wasserschutzgebietszone II), wird vom 10.11.2025 bis zum 09.12.2025 das zweite Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller durchgeführt.

Im zweiten Anhörungsverfahren nach Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden.

Wie in der Sitzung vom 17.11.2025 besprochen, wird der Rat gebeten Gründe für eine entsprechende Stellungnahme zu nennen.

Gemeinderat Häußler bat in die Stellungnahme den Flächenverbrauch aufgrund nicht genehmigungspflichtiger PV-Anlagen und Batteriespeicher mit aufzunehmen.

Gemeinderat Halbritter empfahl die Begründung analog der Stellungnahme des Ehepaars May zu verwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Fortschreibungsentwurf zur Kenntnis.

In der Stellungnahme zum 2. Beteiligungsverfahren soll weiterhin die Ausweisung von Vorrangflächen auf Bubesheimer Flur aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

-Flächenverbrauch aufgrund nicht genehmigungspflichtiger PV-Anlagen und Batteriespeicher

-ferner die Begründung analog der Stellungnahme des Ehepaars May.

10-106-2025/GL einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung für die Ausführungsplanung der Raiffeisenstraße

Auf Grund der Anregungen welche in der Anliegerversammlung im Frühjahr 2025 besprochen wurden, wurde die Ausführungsplanung der Raiffeisenstraße bezüglich der Anordnung der Gehwege nochmals vom Büro Degen & Partner überarbeitet. (siehe Anlagen)

Gemeinderat Eberl fragte an ob die Gehwege im Kurvenbereich abgesenkt sind. Dies wurde bejaht.

Ferner gab er zu bedenken, dass die Müllabfuhr bei auf der Straße geparkten Autos Schwierigkeiten haben wird durchzufahren.

Ihm wurde mitgeteilt, dass aufgrund der abgesenkten Bordsteine hier keine Problematik besteht.

Gemeinderat Wiedemann fragte an wie die Absicherung der Schulkinder bei der Absenkung der Bordsteine aussieht.

Ihm wurde mitgeteilt, dass aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens keine Notwendigkeit besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim beschließt die vorgelegte Planung zur Sanierung der Raiffeisenstraße.

10-107-2025/BGM mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung von sechs Urnenerdgräbern auf dem Friedhof in Bubesheim

Zur Erweiterung der Kapazitäten für Urnenbestattungen hat die Gemeinde Bubesheim sechs neue Urnenerdgräber (Rohrsystem) beschafft. Der Gemeinderat hat zu entscheiden, an welcher Stelle die neuen Urnenerdgräber auf dem Friedhof platziert werden sollen. Ein direkter Anschluss an die bestehenden Urnenerdgräber rechts neben dem Leichenhaus ist platztechnisch leider nicht möglich. Es stehen damit verschiedene Optionen zur Auswahl.

Variante 1 – Abteilung A / Reihe 04 / Nr. 23 und 24

Hier steht ein freier Platz von zwei zusammenhängenden Familiengräbern (Länge 2,40 m x Breite 4,00 m) zur Verfügung. Die Stelle befindet sich in der Nähe der Urnenstelen.

Variante 2 – Abteilung B / Reihe 01 / Nr. 6 und 7

Hier steht ebenfalls ein freier Platz von zwei zusammenhängenden Familiengräbern (Länge 2,40 m x Breite 4,00 m) zur Verfügung. Die Stelle befindet sich direkt rechts zum südlichen Eingang des Friedhofs (Straßenseite).

Variante 3 – Abteilung A / Reihe 07 / Nr. 40

Hier steht auf der linken Seite die Fläche eines Familiengrabes (Länge 2,40 m x Breite 2,00 m) zur Verfügung. Auf der rechten Seite befindet sich ein Baum, weshalb die Möglichkeiten hier eher begrenzt sind. Man könnte die Urnenerdgräber auf beide Seiten aufteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim beschließt, die sechs neuen Urnenerdgräber (Rohrsystem) an der Stelle der Variante 2 zu errichten.

10-108-2025/STA einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 8: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Die Gemeinde bringt das Grundstück mit Gebäude in den Wohnungsbau Landkreis Günzburg ein und der Zweckverband entwickelt ein Wohngebäude wie von Herrn Licht-blau vorgestellt.

Der Vorsitzende wird ermächtigt die Kooperationsvereinbarung, über den Bau des interkommunalen Radwegs Kötz – Bubesheim (Günztalradweg), zwischen der Gemeinde Kötz und der Gemeinde Bubesheim abzuschließen.

TOP 9: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 9.1: Bauschutt Tennisgelände

Zweiter Bürgermeister Finkel fragte nach dem Sachstand seiner Anfrage zum Bauschutt auf dem ehemaligen Tennisgelände an.

Hierzu gibt es keine neuen Erkenntnisse.

TOP 9.2: Zugang Sportplatz / Musikheim während Baumaßnahme Raiffeisenstr.

Gemeinderat Wiedemann fragte an, wie der Zugang zum Sportplatz / Musikheim während der Baumaßnahme Raiffeisenstr. gestaltet wird.

Hier wird die Umleitung über den Schulweg über Wasserburg erfolgen.
Gemeinderat Halbritter sprach sich dafür aus, dass die Schulkinder während dieser Zeit den nördlich gelegenen Gehweg an der GZ18 nutzen könnten.
Gemeinderat Oberauer und dritte Bürgermeisterin Thoma befürworten eine zeitliche Beschränkung auf dem bestehenden Schulweg (morgens keine Zufahrt / nachmittags, abends & am Wochenende Umleitung).

TOP 9.3: Uhrzeit nächste Sitzung

Die nächste Sitzung findet um 18.00 Uhr statt.

Gerhard Sobczyk
1. Bürgermeister

Peter Stolz
Schriftführer